

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja) auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! Nein

130

Gesetz: ZPO §§ 256, 322; Vereinbarung über die Versorgung der
 Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin i.d.F. vom
 25. Juni 1958 und vom 24. Mai 1966, §§ 30, 52; AVG
 §§ 27 f., 35; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

1. Eine Feststellungsklage muß sich nicht notwendigerweise auf das Rechtsverhältnis im ganzen beziehen, sondern sie kann auch einzelne Beziehungen oder Folgen eines Rechtsverhältnisses betreffen.
2. Sieht eine Ruhegeldregelung die anteilige Anrechnung einer Sozialversicherungsrente aus Pflichtversicherungszeiten vor, so ist es zulässig, auf Feststellung zu klagen, daß dem Kläger Anspruch auf Ruhegeld unter Berücksichtigung einer bestimmten Pflichtversicherungszeit zusteht.
3. Hat ein Pensionär in einer solchen Klage Feststellung begehrt, daß bei der Berechnung seiner Pflichtversicherungszeit Kriegsdienstzeiten nicht berücksichtigt werden dürfen, so steht das darauf ergangene rechtskräftige klageabweisende Urteil einer erneuten Klage auch dann entgegen, wenn inzwischen die Berechnung des Ruhegeldes und der Anrechnungsquotient geändert worden sind, sofern dabei die Behandlung der Kriegsdienstzeit unverändert geblieben ist.

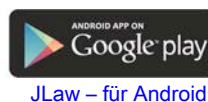
Aktenzeichen: 3 AZR 255/67

Urteil des BAG vom 18. November 1968

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

130

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. November 1968
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundes-
richter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter
Röglin und Bernard für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 31. Mai 1967 - 3 Sa 126/66 - wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die
Klage als unzulässig abgewiesen wird.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger stand von 1948 bis 1960 in den Diensten des beklagten Landes. Seit 23. Mai 1960 bezieht er von dem Beklagten ein Ruhegeld nach Maßgabe der tarifvertraglichen "Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)", die kraft ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien in ihrer jeweiligen Fassung für das Arbeitsverhältnis des Klägers maßgebend ist. Auf dieses Ruhegeld wird nach § 30 VVA die Rente des Klägers aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung anteilig angerechnet. Die Parteien streiten darüber, ob die Angestelltenrente des Klägers der Anrechnung auch insoweit unterliegt, wie sie auf 50 Monaten Kriegsdienstzeit einschließlich Zeiten der Kriegsgefangenschaft (23. November 1915 bis 15. Januar 1920) beruht.

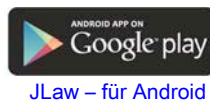
Der Rechtsstreit hat folgende Vorgeschichte:

Das beklagte Land setzte erstmals das Ruhegeld des Klägers durch "Bescheid" vom 29. April 1960 ohne Berücksichtigung der noch nicht bekannten Angestelltenrente auf 404,02 DM fest. Nachdem die Angestelltenrente des Klägers durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Dezember 1960 festgesetzt war, berechnete der Beklagte den anrechenbaren Rententeil. Die hierfür maßgebende Vorschrift des § 30 Abs. 1 VVA mit Protokollnotiz lauten in der Fassung vom 25. Juni 1958 (Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I, 1958, 278):

§ 30

"Bezüge aus der Sozialversicherung

- (1) Auf die – gegebenenfalls nach der Anwendung der §§ 28, 29 – zustehenden Versorgungsbezüge sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung des Arbeit-



nehmers mit dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der Zeit der Pflichtversicherung, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt worden ist (§§ 7 bis 10,50), zu der gesamten Versicherungszeit entspricht. Bei der Berechnung sind die Zeiten der Pflichtversicherung, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt wurden, und die gesamte Versicherungszeit auf volle Jahre abzurunden. Neben dem auf die Zeit einer freiwilligen Versicherung entfallenden Rententeil bleibt mindestens ein Drittel des auf die Zeit der Pflichtversicherung beruhenden Rententeiles anrechnungsfrei. Durch die Anrechnung dürfen die Mindestversorgungsbezüge (§§ 11 Abs. 2, 16 Abs. 2, 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3) nicht unterschritten werden.

(2) ..."

"Protokollnotiz zu § 30:

1. Die Anrechnung erstreckt sich auf alle Bestandteile der Renten (Grundbeträge, Grundbetragserhöhungen, Steigerungsbeträge, Zulagen, Zuschläge, Mehrbeträge usw.). Die Höhe der Entgelte in den einzelnen Versicherungszeiträumen bzw. der entrichteten Versicherungsbeiträge ist für die Feststellung des anzurechnenden Rententeils ohne Bedeutung. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer in mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen stand, werden nur einmal berücksichtigt.
2. Zu den Versicherungszeiten (§§ 1249 bis 1251 RVO, §§ 26 bis 28 AnVG) gehören bei der Anwendung des Absatzes 1 auch die Ausfallzeiten (§ 1259 RVO, § 36 AnVG) und die Zurechnungszeiten (§ 1260 RVO, § 37 AnVG).
3. ..."

In der Neufassung vom 24. Mai 1966 (Dienstblatt, Teil I, 1966, 182) haben § 30 und die Protokollnotiz folgenden Wortlaut:

§ 30

"Bezüge aus der Sozialversicherung

- (1) Auf die -gegebenenfalls nach der Anwendung der §§ 28, 29- zustehenden Versorgungsbezüge sind die



Renten aus der Pflichtversicherung des Arbeitnehmers in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt wurde, zu der gesamten Pflichtversicherungszeit entspricht. Bei der Berechnung sind die Pflichtversicherungszeiten, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt wurden, und die gesamte Pflichtversicherungszeit auf volle Jahre abzurunden. Mindestens bleibt ein Drittel der auf der Pflichtversicherung beruhenden Rente anrechnungsfrei;...

- (2) Der Anteil der auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Teile der Rente wird nach dem Verhältnis der Zeit der freiwilligen Versicherung zu der gesamten Versicherungszeit, auf der die Rente beruht, ermittelt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Freiwillige Beiträge, an denen sich ein Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beteiligt hat, gelten als Pflichtbeiträge, die Zeiten, für die solche Beiträge entrichtet sind, als Pflichtversicherungszeiten. Bei der Rentenberechnung berücksichtigte Zeiten ohne Beitragsleistung (Ersatzzeiten, Ausfallzeiten, Zurechnungszeiten) gelten ebenfalls als Zeiten der Pflichtversicherung. Beiträge, die auf Grund einer Verpflichtung zur Weiterversicherung nach § 32 Abs. 2 entrichtet wurden, gelten auch dann als für die ruhegeldfähige Dienstzeit entrichtete Pflichtbeiträge, wenn sie für Zeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmt waren. Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung werden nur insoweit angerechnet, als sie für Beiträge gewährt werden, die für als ruhegeldfähig berücksichtigte Zeiten unter Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet wurden.

- (3)"

"Protokollnotiz zu § 30:

1. Die Anrechnung erstreckt sich auf alle Bestandteile der Renten. Die Höhe der Entgelte in den einzelnen Versicherungszeiträumen bzw. der entrichteten Versicherungsbeiträge ist für die Feststellung des anzurechnenden Rententeils ohne Bedeutung. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer in mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen stand, werden nur einmal berücksichtigt. Unter den Begriff "Renten" fallen auch die Altersruhegelder.

2. ..."



Der Beklagte war zunächst von einem Anrechnungsquotienten (sog. Rentenbruch) von 17/33 ausgegangen. Durch Änderungsmitteilung vom 24. April 1961 setzte der Beklagte den Rentenbruch auf 18/36 fest. In beiden Fällen setzte er die Kriegsdienstzeit des Klägers als Pflichtversicherungszeit ein, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt worden war. Nach einer Korrespondenz zwischen den Parteien teilte der Beklagte dem Kläger am 16. Oktober 1961 mit, die bei der Rentenberechnung berücksichtigte Kriegsdienstzeit sei bei der Rentenanrechnung gemäß § 30 Abs. 1 VVA als Pflichtversicherungszeit zu berücksichtigen, weil sie nicht den aufgrund einer freiwilligen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten zugeordnet werden könne.

Nach einer weiteren Änderungsmitteilung vom 8. August 1962 wurde der Rentenbruch aus einem hier nicht interessierenden Grunde auf 17/36 gesenkt. Die Kriegsdienstzeit des Klägers wurde nach wie vor als Pflichtversicherungszeit angerechnet.

Daraufhin erhob der Kläger am 15. November 1962 in einem Vorprozeß Klage mit dem Antrag: Es wird festgestellt, daß dem Kläger an ruhegeldfähiger Pflichtversicherungszeit nur 13 Jahre zur VVA anzurechnen sind. Diese Klage wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. Januar 1963 -20 Ca 210/62- rechtskräftig abgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe die Ausschlußfrist nach § 52 Buchst. b VVA versäumt. Nach dieser Vorschrift können Ansprüche auf Versorgung nach der VVA nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle gerichtlich geltend gemacht werden. Das Arbeitsgericht hat im Vorprozeß hierzu ausgeführt, der Beklagte habe dem Kläger insoweit bereits am 24. April 1961 einen Bescheid erteilt; der Kläger hätte hiergegen nach Maßgabe der in dem Bescheid enthaltenen Rechts-



mittelbelehrung zur Vermeidung eines Rechtsverlustes gerichtlich vorgehen müssen. Diese Frist habe der Kläger versäumt. An dieser Rechtslage ändere sich auch nichts dadurch, daß der Kläger am 10. August 1962 von dem Beklagten einen Änderungsbescheid vom 8. August 1962 erhalten habe. Neue vom Beklagten erlassene Bescheide könnten immer nur wieder insoweit einer Nachprüfung unterliegen, als sie neue Entscheidungen enthielten.

In der Folgezeit blieb es bei dem Rentenbruch von 17/36.

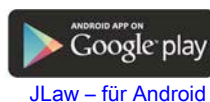
Mit Bescheid vom 15. März 1966 errechnete die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das Altersruhegeld des Klägers unter Berücksichtigung des Fremdrentengesetzes neu mit Rückwirkung vom 1. Februar 1960. Hierbei setzte sie die Gesamtversicherungszeit des Klägers auf 37 statt bisher 36 Versicherungsjahre fest. Daraufhin änderte der Beklagte mit Bescheid vom 25. August 1966 rückwirkend auf den Beginn der Ruhegeldberechtigung die Anrechnungsquote von 17/36 auf 17/37.

Nunmehr erhob der Kläger am 13. September 1966 die vorliegende Klage. Er trägt vor, die völlige Neuberechnung der Versicherungszeiten durch den Träger der Sozialversicherung und die Neuberechnung des Rentenbruchs durch den Beklagten ermöglichten es ihm, erneut eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Er hat beantragt,

festzustellen, daß ihm ab 23. Mai 1960 an ruhegeldfähiger Pflichtversicherungszeit gemäß § 30 Abs. 1 VVA nur 13 Jahre anzurechnen sind.

Der Beklagte beruft sich demgegenüber darauf, die Neuberechnung vom 25. August 1966 beruhe nicht auf einer anderweitigen Berücksichtigung der Kriegs-



dienstzeit; über die hier streitige Frage der Behandlung der Kriegsdienstzeiten bei der Anrechnung der Angestelltenrente des Klägers auf sein Ruhegeld sei nicht erneut entschieden worden. Für diese Frage seien nach wie vor der Bescheid vom 24. April 1961 und das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts im Vorprozeß maßgebend. Die Klage sei aber im übrigen auch unbegründet, da die 50 Monate Kriegsdienstzeit des Klägers nach dem nunmehr eindeutigen Wortlaut des § 30 Abs. 2 VVA als Zeit der Pflichtversicherung bei der Rentenanrechnung zu berücksichtigen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

I. Aus der Fassung des Klageantrages ergeben sich allerdings keine Bedenken.

1. Der Kläger erbittet mit seiner Klage nicht in unzulässiger Weise die Klärung der abstrakten Rechtsfrage, ob die Kriegsdienstzeit zur Pflichtversicherungszeit im Sinne von § 30 Abs. 1 VVA zu zählen ist. Vielmehr möchte er, wie sich bei vernünftiger Auslegung seines Klageantrags ohne weiteres ergibt, festgestellt wissen, daß ihm für die Zeit seit dem 23. Mai 1960 ein Anspruch auf Ruhegeld unter Berücksichtigung einer ruhegehaltfähigen Pflichtversicherungszeit von 13 Jahren zusteht. Entsprechend hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung den Antrag auf Feststellung, daß die Merkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe erfüllt seien, als zulässigen Antrag auf Feststellung aufgefaßt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zustehe



(vgl. BAG 8, 333 336 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA
zu I 2; BAG 11, 164 165 = AP Nr. 78 zu § 3 TOA;
ähnlich das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil
des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Mai 1968
- 4 AZR 243/67 - demnächst AP Nr. 6 zu § 611 BGB
Croupier).

2. Der Kläger hat nicht seinen Ruhegeldanspruch
im ganzen sondern lediglich die allein zwischen den
Parteien streitige Teilfrage zur Überprüfung durch
das Gericht gestellt, wie hinsichtlich der Kriegs-
dienstzeiten bei der Anrechnung der Angestellten-
rente zu verfahren ist. Das ist zulässig.

Nach § 256 ZPO kann zwar nur auf Feststellung
des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsver-
hältnisses geklagt werden; bloße Elemente oder Vor-
fragen eines Rechtsverhältnisses werden nicht als
zulässiger Gegenstand einer Feststellungsklage ange-
sehen (BGHZ 22,43 47 f.; Stein-Jonas-Schumann-
Leipold, ZPO, 19 Aufl., § 256, Bem. II 1 b;
Wieczorek, ZPO, § 256, Bem. B II; Rosenberg, Lehr-
buch des Deutschen Zivilprozessrechts, 9. Aufl.,
§ 86 II 1 S. 404 ff., jeweils mit vielen Nach-
weisen). Eine Feststellungsklage muß sich aber
nicht notwendigerweise auf das Rechtsverhältnis
im ganzen beziehen, sondern sie kann auch
einzelne Beziehungen oder Folgen eines Rechtsver-
hältnisses betreffen (vgl. bes. BGH und Rosen-
berg, aaO). Dies ergibt sich aus Gründen der
Prozeßwirtschaftlichkeit. Wenn bloße Vorfragen
als Gegenstand einer Feststellungsklage nicht
zugelassen werden, so deshalb, weil Teilfest-
stellungen, die den Streit in seiner Gesamtheit
nicht bereinigen können, unerwünscht sind (Wieczorek,
aaO). Andererseits wäre es aber unwirtschaftlich,
wollte man die Parteien zwingen, auch dann ein
Rechtsverhältnis im ganzen zum Streitgegenstand
zu machen, wenn nur in einer einzigen Beziehung
Streit besteht.



130

So ist es hier. Der Ruhegeldanspruch des Klägers hängt von einer großen Zahl von Faktoren ab, so außer von dem anzurechnenden Rententeil auch von der Erfüllung der Wartezeit, von der ruhegeldfähigen Dienstzeit des Klägers und von der Berechnung seiner ruhegeldfähigen Dienstbezüge. Es wäre widersinnig, wollte man alle diese Fragen in den Rechtsstreit hereinziehen, obgleich die Parteien in allem einig sind und lediglich über die Behandlung der Kriegsdienstzeit bei der Anwendung des § 30 Abs. 1 VVA streiten. Ebenso wenig verlangt man, daß der Vergütungsanspruch eines Arbeitnehmers im ganzen, also z.B. einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge oder Kinderzulagen, zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht wird, wenn nur die Vergütungsgruppe streitig, alles sonstige aber klar ist.

Eine andere Erwägung kommt hinzu: Die Isolierung der Teilbeziehung macht es möglich, hinsichtlich dieser Teilfrage ein für alle Mal Rechtsfrieden zu schaffen. Auch das zeigt dieser Rechtsstreit sehr deutlich. Da sowohl die Angestelltenrente des Klägers wie die Versorgungssätze des Beklagten im Zuge der Anpassung an die Lohn- und Geldwertentwicklung laufend geändert werden, muß der Beklagte auch das dem Kläger zustehende Ruhegeld immer wieder - oftmals mehrfach in einem Jahr - neu berechnen. Könnte nur der Ruhegeldanspruch im ganzen Gegenstand einer Feststellungsklage sein, könnte die Rechtskraft eines Feststellungsurteils die Geltung eines Ruhegeldbescheides des Beklagten nicht überdauern, auch dann nicht, wenn die allein streitige Teilfrage bei jeder neuen Ruhegeldberechnung in derselben Weise behandelt wird. Ist hingegen in einem Feststellungsurteil nur über die Teilfrage rechtskräftig entschieden, so wirkt die Rechtskraft dieses Urteils unabhängig davon, ob sich der Ruhegeldanspruch im übrigen ändert. Auch von dieser Betrachtungsweise her sprechen Gründe der Prozeßwirtschaftlichkeit dafür,



die Teilfrage als Gegenstand eines Feststellungsverfahrens zuzulassen. Ähnliche Überlegungen liegen der Ansicht zugrunde, eine bloße Vorfrage könne dann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens sein, wenn über dieselbe Vorfrage nicht nur in dem einen, sondern in mehreren anderen Verfahren zu entscheiden wäre (so Pohle, Anm. zu BAG AP Nr. 12 zu § 256 ZPO zu 37; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 256, Bem. II 1 b).

3. Zusammengefaßt ergibt sich: Der Antrag des Klägers ist auf Feststellung gerichtet, daß er Ruhegeld unter Berücksichtigung einer ruhegehaltfähigen Pflichtversicherungszeit von 13 Jahren beanspruchen kann, und dieser so verstandene Antrag ist zulässig.

II. Die Klage ist aber deshalb unzulässig, weil ihr die Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils im Vorprozeß entgegensteht.

1. Im Vorprozeß hatte der Kläger einen mit seinem jetzigen fast wörtlich übereinstimmenden Klageantrag gestellt. Aus dem Urteil im Vorprozeß ist zu entnehmen, daß das Arbeitsgericht den damaligen Antrag ebenso ausgelegt hat, wie der jetzige Antrag des Klägers nach den Ausführungen zu I 1) auszulegen ist. Auch der Klagezeitraum ist in beiden Prozessen derselbe: vom Beginn des Ruhestandes an für die ganze Dauer der Ruhegeldberechtigung. Dieser Feststellungsantrag ist im Vorprozeß als unbegründet abgewiesen worden. Der Kläger kann deshalb denselben Antrag nicht erneut zur Entscheidung stellen.

2. Der Kläger meint, die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß stehe der jetzigen Klage nicht entgegen, weil Gegenstand der damaligen Klage die Feststellung der anzurechnenden Rententeile nach dem Bescheid der Bundesver-



sicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Dezember 1960 gewesen sei. In dem jetzigen Rechtsstreit gehe es hingegen um die Neufestsetzung der anzurechnenden Rententeile nach dem Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 15. März 1966, auf dem die Bezüge des Klägers jetzt beruhen.

Dies ist jedoch ein Irrtum. Die Rechtsfrage, die allein Gegenstand des Vorprozesses wie des jetzigen Prozesses ist, nämlich die Frage, ob die Kriegsdienstzeit zur ruhegehaltfähigen Pflichtversicherungszeit im Sinne von § 30 Abs. 1 VVA zu rechnen ist, ist unabhängig von der Festsetzung der Angestelltenrente durch den Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Außerdem wurde durch den neuen Rentenbescheid der BfA von 1966 zwar die Gesamtversicherungszeit des Klägers von 36 auf 37 Jahre erhöht. Die hier interessierende Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit (§ 28 AVG) wurde aber dadurch nicht anders behandelt als bisher.

3. Der Streitgegenstand des jetzigen Prozesses ist auch nicht etwa, wie die Revision meint, deshalb ein anderer als der des Vorprozesses, weil der Kläger sich damals gegen die "Bescheide" des Beklagten vom 8. August 1962 und vom 24. April 1961 wandte, während er mit seiner jetzigen Klage den "Bescheid" des Beklagten vom 25. August 1966 angreift.

Die Parteien stehen zueinander nicht in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis. Die sogenannten "Bescheide" des Beklagten sind keine Verwaltungsakte, die der Kläger durch seine Klage anfechten könnte. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Beklagten als Dienstherrn und dem Kläger als Ruhegeldempfänger ist vielmehr privatrechtlicher Natur, und die "Bescheide" des Beklagten sind Willenserklärungen, durch die dieser die analog § 315 BGB geschuldete Ruhegeldzahlung errechnet und damit konkretisiert (so auch zu einem ähnlichen Tatbestand BAG AP Nr. 1 zu § 315 BGB). Deshalb ist schon der Ausgangspunkt der Revision verfehlt.



Es kann dahingestellt bleiben, ob es zulässig wäre, bei einem derartigen Tatbestand die Richtigkeit eines bestimmten "Bescheides" mit der Folge zum Gegenstand einer Feststellungsklage zu machen, daß die Rechtskraftwirkung des darauf ergehenden Urteils sich auf diesen einen Bescheid beschränkte. Denn dies ist hier nicht geschehen. Im Vorprozeß wurde nicht über die Richtigkeit eines bestimmten "Bescheides" befunden, sondern Gegenstand des Vorprozesses war, ebenso wie im jetzigen Prozeß, nur die Frage, ob der Beklagte zu Recht die Kriegsdienstzeit zur Pflichtversicherungszeit gerechnet hatte. Dies wird bestätigt durch den Satz aus den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils im Vorprozeß, in dem es heißt, neue von dem Beklagten erlassene Bescheide könnten immer nur wieder insoweit einer Nachprüfung unterliegen, als sie neue Entscheidungen enthielten.

4. Weiter kann auch der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden, das Arbeitsgericht habe im Vorprozeß eine materiell-rechtliche Entscheidung gar nicht gefällt, sondern die Rechtskraft des damaligen Urteils könne sich nur auf die "formalrechtliche Feststellung" erstrecken, der Kläger habe die Ausschlußfrist des § 52 VVA versäumt. Die Revision verkennt, daß der Verfall eines Rechtsanspruchs wegen Versäumung einer tariflichen Ausschlußfrist ein materieller Rechtsverlust ist. Wenn das Arbeitsgericht im Vorprozeß entschieden hat, ein etwaiger Anspruch des Klägers darauf, daß ihm die Kriegsdienstzeit nicht als Pflichtversicherungszeit angerechnet werden dürfe, bestehe nicht, sondern sei verfallen, dann hat es damit eine materiell-rechtliche Entscheidung über den Bestand dieses Anspruchs getroffen, nicht anders, als wenn es die Klage mit der Begründung abgewiesen hätte, der Beklagte sei in der Behandlung der Kriegsdienstzeit nach § 30 VVA



richtig verfahren. Darauf, ob das Arbeitsgericht den Kläger im Vorprozeß mit Recht an der Ausschlußfrist hat scheitern lassen, kommt es nicht an. Denn ob ein rechtskräftiges Urteil richtig oder falsch ist, hat auf seine Rechtskraftwirkung keinen Einfluß.

III. Schließlich braucht nicht entschieden zu werden, ob etwa das klageabweisende Urteil im Vorprozeß, da es sich um wiederkehrende Ansprüche handelt, unter der auflösenden Bedingung steht, daß die zugrunde liegende Vorschrift des § 30 VVA fortfällt, so daß die Rechtskraftwirkung möglicherweise mit einer Änderung dieser Vorschrift endete (vgl. hierzu Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 322 Bem. VIII 4 Ä. E. zu Fußnote 1517). Insoweit, wie es für diesen Rechtsstreit von Bedeutung ist, hat sich durch die Neufassung der VVA vom 24. Mai 1966 gegenüber der Rechtslage nach dem rechtskräftigen Urteil im Vorprozeß nichts geändert. Vielmehr wird durch die Fassung des § 30 VVA von 1966 die Rechtsauffassung des Beklagten und damit das Ergebnis des klageabweisenden Urteils aus dem Vorprozeß bestätigt.

1. Das Verständnis des § 30 VVA in beiden Fassungen ist dadurch erschwert, daß eine Aufteilung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in einen anzurechnenden und einen anrechnungsfreien Rententeil in zweifacher Hinsicht in Betracht kommt. Zum einen bleibt der auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung beruhende Rententeil anrechnungsfrei (§ 50 Abs. 1 Satz 3 VVA 1958; § 30 Abs. 1 VVA 1966); zum anderen unterliegt die Rente (aus Pflichtversicherungszeiten) nur insoweit der Anrechnung, wie sie aus solchen Versicherungszeiten stammt, die auch als ruhegeldfähige Dienstzeiten nach der VVA berücksichtigt werden. Der Begriff der "Pflichtversicherungszeit" steht im Gegensatz zu Zeiten einer freiwilligen Versicherung; er spielt daher nur für die erste Aufteilung eine Rolle. Wenn ein Pensionär sowohl Pflichtversicherungszeiten wie Zeiten einer frei-



willigen Versicherung aufzuweisen hat, kann in der Tat - wenigstens nach der VVA 1958 - zweifelhaft sein, ob Zusatzzeiten, insbesondere die Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit (§§ 27 f. AVG = §§ 1250 f. RVO), der Pflichtversicherungszeit oder der Zeit einer freiwilligen Versicherung zugurechnen oder ob sie anteilig auf beide Versicherungszeiten zu verteilen sind (zu diesem Problem vgl. Heubeck, Zeitschrift für Sozialreform 1962, 317 ff., 390 ff.).

Diese Aufteilung der Rente in je einen Rententeil aus freiwilliger und aus Pflichtversicherung spielt aber für den Kläger keine Rolle, da er nicht freiwillig versichert war (vgl. den Rentenbescheid vom 16. März 1966, Fl. 56 VorA). Ohne die Pflichtversicherung kämen dem Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung auch keine Ersatzzeiten zugute. Seine ganze Angestelltenrente muß deshalb als Rente aus Pflichtversicherungszeiten gelten. Pflichtversicherungszeit und Versicherungszeit im Sinne von § 27 Abs. 1 AVG (= § 1250 Abs. 1 RVO) sind im Fall des Klägers identisch.

Für die Ermittlung des für den Kläger allein bedeutsamen Rentenanteils aus solchen Versicherungszeiten, die zugleich als ruhegeldfähige Dienstzeiten nach der VVA anerkannt sind, ist folglich der Begriff der Pflichtversicherungszeit unerheblich. Vielmehr kommt es nach dem Sinn der Regelung, eine Doppelversorgung zu vermeiden, allein darauf an, ob die ruhegeldfähige strittige Zeit sich zugleich rentensteigernd auswirkt. Das ist aber, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht sagt, hinsichtlich der Kriegsdienstzeit der Fall, weil die Höhe der Rente des Klägers sich auch nach den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren richtet (§ 31 Abs. 1 AVG = § 1254 Abs. 1 RVO), zu denen die Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit zählt (§ 35 Abs. 1 i.V. mit §§ 27 f. AVG = § 1258 Abs. 1 i.V. mit §§ 1250 f. RVO).



Bereits aus dieser Überlegung folgt, daß die Kriegsdienstzeit, wenigstens im Fall der Kläger, Teil der Pflichtversicherungszeit im Sinne von § 30 Abs. 1 VVA ist.

2. Dieses Ergebnis wird noch besonders bestätigt durch § 30 VVA in der Fassung von 1966. Diese Fassung behandelt die Aufteilung der Rente in Rententeile aus ruhegeldfähigen und anderen Pflichtversicherungszeiten einerseits (§ 30 Abs. 1) und in Rententeile aus Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung andererseits (§ 30 Abs. 2) jeweils gesondert. Für den zweiten Tatbestand bestimmt § 30 Abs. 2 Satz 4 VVA ausdrücklich, daß bei der Rentenberechnung berücksichtigte Zeiten ohne Beitragsleistung, u.a. die Ersatzzeiten, als Zeiten der Pflichtversicherung gelten. Wenn dies aber nach der Regelung des Tarifvertrages sogar für den Tatbestand des § 30 Abs. 2 VVA so gehandhabt werden soll, wo die Frage zweifelhaft ist, kann für den hier interessierenden Tatbestand des § 30 Abs. 1 VVA nichts anderes gelten.

3. Demgegenüber kann sich der Kläger nicht auf das Schreiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 25. Mai 1966 (Bl. 59 Vora) berufen, in dem diese mitteilt, daß Ersatzzeiten keine Zeiten der Pflichtversicherung sind. Dieser Satz ist für sich allein betrachtet zwar richtig. Er besagt aber nichts für die nach dem Sinn der Regelung des § 30 Abs. 1 VVA zu beantwortende Frage, in welcher Weise Ersatzzeiten bei der Ermittlung des anrechenbaren Rentenanteils zu berücksichtigen sind.

4. Auch der Vergleich mit dem Beamtenrecht führt nicht zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis. Zu der vergleichbaren Vorschrift des § 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird zwar eine andere Auffassung vertreten (vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 115, Bem. 45). § 115 Abs. 2 BBG ergibt jedoch schon deshalb nichts für die Auslegung der VVA, weil der Wortlaut des Gesetzes ein anderer ist. Nach § 115 Abs. 2 BBG ist nur der Teil der Sozialversicherungsrente anzurechnen,



"der dem Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Rente angerechneten Versicherungsjahren entspricht". Zu den nach § 115 Abs. 1 BBG zu berücksichtigenden versicherungspflichtigen Jahren gehören aber nur Vordienstzeiten, nicht die Kriegsdienstzeit.

Eher kann das Berliner Landesbeamtengesetz als Vorbild des § 30 Abs. 1 VVA angesehen werden. In das Berliner Landesbeamtengesetz ist durch das Zweite Änderungsgesetz vom 30. Januar 1958 (GVBl. Berlin S. 130) Art. 1 Nr. 35, folgender § 106 b Abs. 1 eingefügt worden:

"(1) Werden versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht."

Dieser Vorschrift entspricht § 110 Abs. 1 der jetzt geltenden Neufassung des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1967 (GVBl. S. 25). Der entscheidende Unterschied zwischen der Berliner Regelung und dem Bundesbeamtengesetz liegt darin, daß § 110 Abs. 1 LBG Berlin im Gegensatz zu § 115 Abs. 2 BBG, und ebenso wie § 30 Abs. 1 VVA in beiden Fassungen schlechthin auf die als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigten Beschäftigungszeiten verweist. Gronemann (ZBR 1960, 319 3217) weist deshalb zu Recht daraufhin, daß diese Vorschrift weitergehend als die Bundesregelung alle als ruhegehaltfähig berücksichtigten Zeiten erfaßt.

Mithin läßt sich auch dann, wenn man auf das Berliner Landesbeamtengericht zurückgreift, nicht sagen, daß sich durch die Neufassung der VVA von 1966 die



Rechtslage zugunsten des Klägers geändert hätte; die Neufassung hat im Gegenteil das ihm ungünstige Ergebnis des Arbeitsgerichts aus dem Vorprozeß bekräftigt.

IV. Nach alledem muß es auch nach der Neufassung der VVA von 1966 dabei bleiben, daß der Klage das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts vom 24. Januar 1963 entgegensteht. Da aus dem Urteil des Arbeitsgerichts in diesem Verfahren nicht zu ersehen ist, ob die Klage als unbegründet oder als unzulässig abgewiesen worden ist, und da auch das Berufungsurteil hierüber nichts sagt, war die Unzulässigkeit der Klage zur Klarstellung im Tenor auszusprechen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Thomas
 Röglin Bernard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)